

Beilage H.

Sardinischer Tarif

für Waaren = Sendungen

mit der Reduction auf österreichische Lire.

Vorschriften.

A. Taxe vom Gewichte.

1. Die 10 Kilogramme werden als voll angenommen, auch wenn dieß der Fall nicht ist.
2. Die Brüche der Taxe, und zwar sowohl die sardinischen, als auch die auf österreichische Lire reducirten, welche geringer sind, als $2\frac{1}{2}$ Centesimi, werden zu Gunsten des Versenders weggelassen. Die Brüche, welche gleich, oder größer sind, ($2\frac{1}{2}$ Centesimi) werden auf 5 Centesimi ergänzt, um immer das Verhältniß von 5 zu 5 Centesimi zu erhalten.

B. Taxe vom Werthe.

Wenn der Werth des zu befördernden Gegenstandes angegeben ist, so wird, nebst der Taxe vom Gewichte, jene vom Werthe, im Verhältnisse von $\frac{1}{4}$ italienischen Centesimo für je 500 italienische Lire, gemäß dem Tarife für Geldsendungen (Beilage H), mit Ausschluß der fixen Gebühr, angewendet.